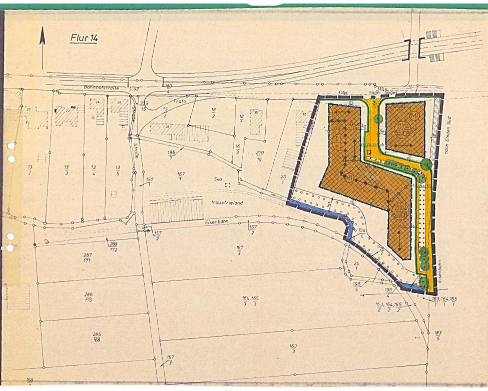

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.4.79). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 22 Mai 1984
Katasteramt
In Vertretung
(Unterschrift)
Verm Oberrat

(Stempel: Katasteramt Meppen)

Auszug aus dem Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemeinde Lathen
Gemarkung Lathen
Flur 5 Maßstab 1:1000

Herausgegeben vom Katasteramt Meppen
Stand vom 20.4.1979 Vervielfältigungserlaubnis
erteilt durch das Katasteramt am 5.2.1980
A.-Nr. 2965/78

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:2000

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 = GESCHOSSZAHL
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE

ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
o = OFFEN
ED = NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

VERKEHRSFLÄCHEN

P = PARKFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

WASSERFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

WASSERFLÄCHEN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. §9(6) BBAUG)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG U. UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN, GEWÄSSERN.

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. §9 (1) 25a BBAUG

BÄUME

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG

SICHTDREIECK

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I GESCH. UND BIS II GESCH. GEBIETEN DARF 3,50 m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS Z.U. SPARRENANSCHNITTSPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DER SPARRENANSCHNITTSPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.

DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) SIND NUR BEI GEBÄUDEN AB EINER DACHNEIGUNG VON 40° ZULÄSSIG.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN.

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256 BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBL. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.07.1973 (NDS. GVBL. S. 259), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 8 DES GESETZES ZUR BEREINIGUNG DES NIEDERS. STRAF- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHTS VOM 5.12.1983 (NDS. GVBL. S. 281 ff.) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBAUG) VOM 19.06.1978 (NDS. GVBL. S. 560), ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 22.12.1982 (NDS. GVBL. S. 545) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 230)

HAT DER RAT DER GEMEINDE LATHEN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21/II „SÜDLICH BAHNHOFSTR.“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LATHEN, DEN 31.10.1984

(Unterschrift) BÜRGERMEISTER (Unterschrift) GEMEINDEDIREKTOR

(Siegel: Gemeinde Lathen, Landkreis Emsland)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEM. § 31 (1) BBAUG SIND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE AUF DEN ECKGRUNDSTÜCKEN AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULÄSSIG.

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST GEM. § 9(1) 10 BBAUG JEDE NUTZUNG DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT, UNZULÄSSIG.

IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND AN DEN GEBÄUDEN GEM. § 9(1) 24 BBAUG SCHALLSCHÜTZENDE MASSNAHMEN (PASSIVER SCHALLSCHUTZ) VORZUNEHMEN, DIE MINDESTEN DER SCHALLSCHUTZKLASSE III DER VDI 2719 ENTSPRECHEN, D.H. EINE SCHALLPEGELMINDERUNG VOM MINDESTEN 35 dB (A) ERZIELEN.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

GEMÄSS § 9 (8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 31.10.84 DARGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.
GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENTRETENDEN FESTSETZUNGEN DES BEB.PL. NR. 21 HIERMIT AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.05.1983 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 30.05.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LATHEN, DEN 1984

(Unterschrift) BÜRGERMEISTER (Unterschrift) GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.10.1983 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 21.12.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 10.01.1984 BIS 13.02.1984 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LATHEN, DEN 31.10.1984

(Unterschrift) GEMEINDEDIREKTOR

~~DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM .... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM .... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM .... GEGEBEN.~~

~~LATHEN, DEN~~

~~GEMEINDEDIREKTOR~~

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 30.08.1984 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LATHEN, DEN 31.10.1984

(Unterschrift) BÜRGERMEISTER (Unterschrift) GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE Landkreis Emsland (AZ 65-610-516-22) VOM HEUTIGEN TAGE ~~UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN~~ GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/ ~~TEILWEISE GENEHMIGT.~~
~~DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM .... GEM. § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.~~

Meppen DEN 08. Jan. 1985

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung:
(Unterschrift)

(Siegel: Landkreis Emsland)

~~DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM .... (AZ ....) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM .... BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM .... BIS .... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM .... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.~~

~~LATHEN, DEN~~

~~GEMEINDEDIREKTOR~~

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 28.02.1985 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 28.02.1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LATHEN, DEN 08.03.1985

(Unterschrift) GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LATHEN, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 21/II
„SÜDLICH BAHNHOFSTRASSE“
DER GEMEINDE LATHEN
LANDKREIS EMSLAND

Urschrift

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER OSNABRÜCK
PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER
STÄDTEBAU - BAULEITPLANUNG
4500 OSNABRÜCK

BEARBEITET	GEÄNDERT
10.06.83	•